

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



51. Jahrgang

Celle, den 18.03.2021

Nr. 28

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 316 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ (LSG CE 36) in den Gemeinden Faßberg, Südheide, Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle vom 22.12.2020
- 343 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ (LSG CE 34) in den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren, Wienhausen, Langlingen und Lachendorf im Landkreis Celle vom 22.12.2020

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 374 Gemeinde Faßberg, Ratssitzung am 25.03.2021
- 374 Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2014
- 376 Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2015
- 377 Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2016

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ (LSG CE 36) in den Gemeinden Faßberg, Südheide, Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle vom 22.12.2020

Verordnung



über das Landschaftsschutzgebiet „Örtze“ (LSG CE 36) in den Gemeinden Faßberg, Südheide, Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle vom 22.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 ber. 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Örtze“.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum Südheide in den naturräumlichen Einheiten Örtze-Urstromtal und Oerreler Sander. Es befindet sich in den Gemeinden Faßberg, Südheide, Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle.
Das LSG „Örtze“ ist als Bach- bzw. Flusslandschaft geprägt von der Örtze als naturnahem Heidebach, ihren Nebengewässern wie insbesondere der Wietze, von Altwässern, Feucht- und Nassgrünländern sowie artenreichen Extensivgrünländern, von Sümpfen, feuchten Hochstaudenfluren, Auwäldern, Bruchwäldern sowie Eichen-Mischwäldern.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Faßberg, Südheide, Winsen (Aller), der Stadt Bergen sowie beim Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ (DE 3026-301) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom



21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 888 ha.

§ 2 **Schutzzweck und Charakter**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG der Schutz des Gebietes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

Der Gebietscharakter der Örtze und ihrer Niederung wird geprägt durch den mäandrierenden Verlauf der Örtze, ihrer Nebengewässer wie der Wietze, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit vielfach extensiver Grünlandnutzung, durch abschnittsweise ausgedehnte Waldbereiche und zum Teil nicht mehr genutzte, naturnahe Bereiche sowie eine naturnahe Überschwemmungsdynamik. Die Grünländer werden genutzt als Mähwiesen, Weiden oder Mähweiden und regelmäßig überschwemmt. Biotopvernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Stillgewässer unterschiedlicher Größe, Entstehung und Entwicklung gliedern und strukturieren die Niederung. Die Abwechslung von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Grünland sowie von naturnahen Auwäldern, von Weidengebüschen und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer prägen das LSG und bestimmen seine besondere Eigenart und Schönheit. Die auetypischen Lebensräume stellen in ihrer Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:

1. der Erhalt und die Entwicklung der Örtze und ihrer Nebengewässer wie der Wietze als naturnahe, sommerkalt und ökologisch durchgängige Heidebäche mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
2. der Erhalt und die Entwicklung der von Überschwemmungen geprägten Niederungslandschaft mit den naturnahen Fließgewässern, Stillgewässern und Altarmen,
3. der Erhalt und die Entwicklung einer naturnahen Überschwemmungsdynamik und auetypischer Grundwasserstände als Voraussetzung für die Sicherung der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
4. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen Grünländern aller Art, insbesondere artenreicher Feucht- und Nassgrünländer und artenreicher mesophiler Grünländer einschließlich magerer Flachland-Mähwiesen sowie Borstgras-Magerrasen, in z.T. kleinräumigem Wechsel,
5. der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche, insbesondere Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, Eichenmischwälder und sonstiger Wälder aus standortheimischen Baumarten,
6. der Erhalt und die Entwicklung niederungstypischer Biotope und Biotopkomplexe wie Sümpfe, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze und Hecken,



7. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere

- a) von Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Geflecktem Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica* ssp. *sylvatica*) und den Wasserhahnenfuß-Arten,
- b) von Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*),
- c) der Fledermäuse wie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- d) der Vögel wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- e) der Fische und Rundmäuler wie Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bach- und Meerforelle (*Salmo trutta*), Äsche (*Thymallus thymallus*) und Elritze (*Phoxinus phoxinus*),
- f) der Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*),
- g) der Libellen wie Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und Geisterlibelle (*Boyeria irene*),
- h) der Heuschrecken wie Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Große Goldschrecke (*Chrysocraon dispar*) und Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*),
- i) der Tag- und Nachtfalter wie Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*), Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Ockerbindiger Samtfalter (*Hipparchia semele*), Schwarzes Ordensband (*Mormo maura*), Striemen-Röhrrichteule (*Simyra albovenosa*), Röhricht-Silbereule (*Plusia festucae*), Ockergelbe Escheneule (*Atethmia centrugo*), Grüne Eicheneule (*Dichonia aprilina*), Dreieck-Grasmotteneulchen (*Pseudeustrotia candidula*) und Ulmen-Harlekin (*Abraxas sylvata*),

sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; bei den Tieren als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreien und deckungsreichen Wanderkorridoren,

8. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,

9. der Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Tierarten gem. Abs. 4.

(3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **6230 Artenreiche Borstgrasrasen**

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten. Die charakteristischen Arten wie Dreizahn

(*Danthonia decumbens*), Borstgras (*Nardus stricta*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica* ssp. *sylvatica*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) **91D0 Moorwälder**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Moosschicht sowie einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie starkem liegendem sowie stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gagel (*Myrica gale*), Königsfarn (*Osmunda regalis*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum* ssp. *uliginosum*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*) und Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor,

c) **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche**

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Auwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, intakter Bodenstruktur, einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellen, Tümpel, Verlichtungen). Die charakteristischen Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*), Welliges Schiefsternmoos (*Plagiomnium undulatum*), Fischotter (*Lutra lutra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation**

als Stillgewässer mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und natürlich bedingten oder nutzungsbedingt angepassten Wasserschwankungen sowie mit einer Zwergbinsen-Vegetation. Die charakteristischen Arten wie Zwerg-Lein (*Radiola linoides*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften**

als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, nicht zu nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation insbesondere mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften. Die charakteristischen Arten wie Schwimmendes Sternlebermoos (*Riccia fluitans*), Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Fischotter (*Lutra lutra*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) kommen in stabilen Populationen vor,

c) **3160 Dystrophe Stillgewässer**

als Gewässer mit nährstoffarmem, huminsäurereichem Wasser, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Kleiner

Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Sumpfbblutauge (*Potentilla palustris*), Echtes gezähntes Torfmoos (*Sphagnum denticulatum*), Verbogenes Torfmoos (*Sphagnum flexuosum*) und weitere Torfmoosarten sowie Moorfrosch (*Rana arvalis*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) kommen in stabilen Populationen vor,

d) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**

als naturnahe kiesgeprägte Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen sandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem uferbegleitenden Auwald oder Bruchwald sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Arten wie Haken-Wasserstern (*Callitriche hamulata*), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Groppe (*Cottus gobio*), Bach- und Meerforelle (*Salmo trutta*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern. Die charakteristischen Arten wie Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) kommen in stabilen Populationen vor, sowie als Landlebensraum für Libellen, Fischotter und Biber,

f) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen. Die charakteristischen Arten wie Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos cuculi*) und Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) kommen in stabilen Populationen vor,

g) **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und einer typischen Strauchschicht. Die charakteristischen Arten wie Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Zweiblättriges Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) kommen in stabilen Populationen vor,

h) **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände auf feuchten Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit einem

kontinuierlich ausreichendem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria* ssp. *bulbilifer*) kommen in stabilen Populationen vor,

i) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur, die möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche in der Baumschicht, mit einem kontinuierlich ausreichendem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Biber (*Castor fiber*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik und strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, uferbegleitende Auwälder und –gebüsche, Sümpfe und Bruchwälder) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten in und an den Fließgewässern im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen),

b) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik und strukturreiche Gewässerränder, uferbegleitende Auwälder und –gebüsche, hohe Gewässergüte, Fischreichtum) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten in und an den Fließgewässern im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen),

c) **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Örtze und ihren Nebengewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufs ermöglichen,

d) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Örtze und ihren Nebengewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufs ermöglichen,

e) **Groppe (*Cottus gobio*)**

als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen, durchgängigen,



gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Örtze und ihren Nebengewässern, mit unverbauten Ufern und einer reich strukturierten Sohlstruktur und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

f) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnener Fließgewässer mit stabiler, sandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen, mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven, sowie Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum.

- (5) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gem. § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG „Örtze“ mit seinem Natura 2000-Gebiet und die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck inklusive den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Im LSG sind neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften insbesondere die folgenden Handlungen der Abs. 3 bis 7 verboten.

- (3) **Allgemein** ist es verboten:

1. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten; freigestellt sind diese Handlungen auf den dafür ausgewiesenen Campingplätzen,
2. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen; die Nutzung der fest eingerichteten Grillplätze ist freigestellt,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,



- d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
4. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen; das Verbot gilt nicht für:
- a) Jagd- und Diensthunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - b) Herdenschutz- und Hütehunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - c) die Ortslagen, Privatgärten und Campingplätze; § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG bleibt unberührt,
5. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
6. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 4, 5 und 7,
7. Maßnahmen zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten ohne vorherige Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde durchzuführen,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde
- a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken sowie für Übungen der Feuerwehr,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen nach den Maßgaben des Abs. 4,
 - d) Gewässer neu anzulegen, zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen; davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 4, 5 und 7,
11. zum Schutz der Biotope und der Arten
- a) Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Brachflächen oder Ruderalfluren ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 - b) Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen in der freien Landschaft zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres durchzuführen; außerhalb dieser Zeit hat der Rück- und Pflegeschnitt möglichst schonend zu erfolgen,
 - c) Röhrichtbestände in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,



12. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen oder Lebensräume von Arten des Anhangs II auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
13. Wege und Straßen
 - a) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen dort zu unterhalten, wo dieses Material noch nicht vorhanden ist,
 - b) ohne Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen oder zu erneuern,
 - c) neu zu bauen,
14. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde bauliche Anlagen oder Leitungen, die dem Ferntransport von Stoffen, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation oder dem Rundfunk dienen, und die erforderlichen Masten und Unterstützungen zu errichten, zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitze etc. nach den Maßgaben des Abs. 8,
15. bauliche Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ohne Anzeige mindestens einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen,
16. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen, Wegen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwege, ausgewiesenen Naturparkplätzen und ausgewiesenen Bootsanlegestellen stattfinden,
 - b) Veranstaltungen im Örtzepark bei Hermannsburg, im Wildtierpark Müden (Örtze) und auf der Fläche im Bereich der Mühle Müden (Örtze) bis zur Hauptstraße in Müden (Örtze),
 - c) tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2,
17. Schutzhütten und Rastplätze ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten oder aufzustellen; die Instandsetzung und Unterhaltung ist freigestellt,
18. eine Erstaufforstung ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen,
19. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen sowie bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr und NATO-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG); das Verbot gilt nicht für:
 - a) das Betreiben von Drachen und Drohnen in Ortslagen, Privatgärten und auf Campingplätzen,
 - b) den Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung,
 - c) den Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.



- (4) Im Bereich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist eine Bewirtschaftung außerhalb der unter Nr. 1 bis 4 genannten Flächen verboten. Für eine **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. die rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen** ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - b) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - c) eine Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 bis 4 ist zulässig,
 2. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ A** dargestellten Flächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Randstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - d) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 3. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ B** dargestellten Flächen des **maßgeblichen FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachlandmähwiese)** ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Randstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - c) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - d) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,



- e) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - f) keine Grünlanderneuerung,
 - g) keine Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist zulässig,
 - h) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren,
 - i) keine Anlage von Mieten und keine Lagerung von Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - j) mit Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung, jedoch mit maximaler Stickstoffdüngung von 40 kg/N/ha/a,
 - k) eine Kalkung erfolgt nur als Erhaltungskalkung,
 - l) eine zweite Mahd erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd, im Einzelfall sind mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde abweichende Mahdzeitpunkte zulässig,
 - m) eine Weidenutzung erfolgt nur als Umtriebsweide nach der ersten Mahd und nur ohne Zufütterung,
4. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ C** dargestellten Flächen des **maßgeblichen FFH-Lebensraumtyps 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen)** der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - d) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) keine Grünlanderneuerung,
 - f) keine Über- oder Nachsaaten,
 - g) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren,
 - h) keine Anlage von Mieten und keine Lagerung von Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - i) keine Düngung und keine Kalkung,
 - j) Beweidung mit maximal 1 Weidetier/ha und ohne Zufütterung,
 - k) Mahd nur einmalig, nicht vor dem 15.07., im Einzelfall ist mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde ein abweichendes Mahdregime zulässig.
5. Viehunterstände ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt.

Zulässig ist die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen. Auf Antrag



kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der in Nummer 1 bis 4 genannten Bewirtschaftungsauflagen zustimmen, sofern die einzelnen Regelungen nichts Näheres bestimmen.

- (5) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten,
1. Waldflächen, die **keinen** der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 9110, 9160, 9190, 91D0 oder 91E0 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie kein Umbau von Laubwald in Nadelwald,
 - b) eine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG unterbleibt,
 - c) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
 2. Waldflächen, die **einen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 9110, 9160, 9190, 91D0 oder 91E0** (siehe Anlage 2) darstellen, unabhängig davon, ob diese Flächen Wald gemäß § 2 NWaldLG darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; beim Lebensraumtyp 91D0 ohne Bodenschutzkalkung,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,



- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
- l) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten unterbleibt,
- m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
 - ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
- n) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät; beim Lebensraumtyp 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche.

Maßnahmen nach den Buchstaben a) - k) von Nr. 2 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd** ist es verboten,

1. eine Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirsungen und Hegebüschen,
- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

auf Flächen die einen in der maßgeblichen Karte zu dieser Verordnung (Anlage 2) dargestellten Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG darstellen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde vorzunehmen; auf den übrigen Flächen ist die Neuanlage der in Nr. 1 a) - c) genannten Fälle freigestellt,

2. die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben,



3. Lebendfallen so einzusetzen und auszustatten, dass sie zu einer Gefährdung von Fischotter und Biber führen können; zum anschließenden Abfangen von Wild aus Lebendfallen sind Totschlagfallen zulässig.
- (7) Im Bereich der **ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung** gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ist es verboten,
 1. in Fließgewässern Fischbesatzmaßnahmen anders als nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung vorzunehmen,
 2. Futtermittel in Fließgewässer einzubringen; nicht unter das Verbot fällt das maßvolle Einbringen von Lockfutter zum Angeln,
 3. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde befestigte Angelplätze einzurichten,
 4. Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des Fischotters, des Bibers oder tauchender Vogelarten führen können,
 5. im Bereich Teichwirtschaft gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ist es verboten, fischereilich genutzte Teiche zu entleeren, solange der Austrag von Sand und Schlamm nicht unterbunden wird; im Übrigen ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche freigestellt.
- (8) Die Zustimmung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Einzelfallregelungen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 39, 44 BNatSchG sind zu beachten.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter, die Abs. 2 bis 7.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
 1. an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2. Bei Gewässern II. Ordnung bedarf die Grundräumung oder Krautung der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. an und in Gewässern I. Ordnung (Mündungsbereich der Örtze) nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2.



- (3) Freigestellt ist das Befahren der Örtze mit Wasserfahrzeugen entsprechend der Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64).
- (4) Freigestellt ist das Baden in der Örtze unter größtmöglicher Schonung der Uferböschung und –vegetation sowie des Gewässerbetts.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung.
- (6) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung. Bei der Errichtung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung zu beachten.
- (7) Freigestellt sind die gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung innerhalb rechtmäßig bestehender Privatgärten und öffentlicher Anlagen. Davon ausgenommen ist das Ausbringen invasiver Pflanzen aller Art sowie invasiver Pilze und Tiere.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.



- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
 4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 8, eine Freistellung gem. § 4 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das LSG CE 2 „Örtzetal“ außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat
66/N 332-303/11-81

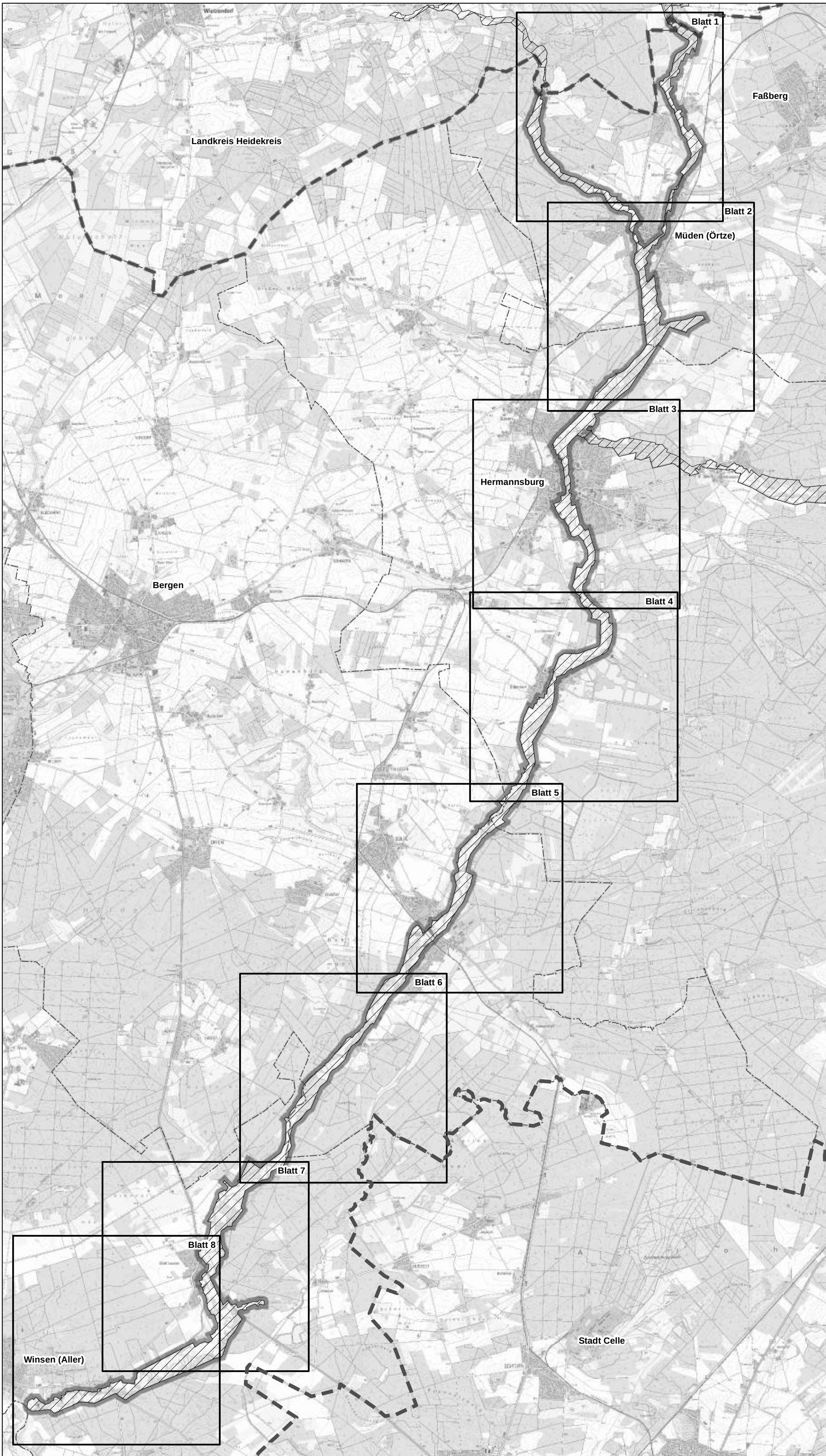
gez. Wiswe

L. S.

Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Übersichtskarte

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)



Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)

**FFH-Gebiet 81:
Örtze mit Nebenbächen**

Landkreisgrenze
Gemeindegrenzen

LANDKREIS CELLE

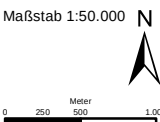
Anlage 1 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Übersichtskarte

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

gez. Wiswe

L.S.

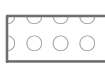
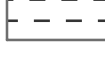


Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südeide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

-  **Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)
-  **FFH-Gebiet 81 : Örtze mit Nebenbächen**
-  **FFH-Lebensraumtyp mit Code gem. § 2 Abs. 4**

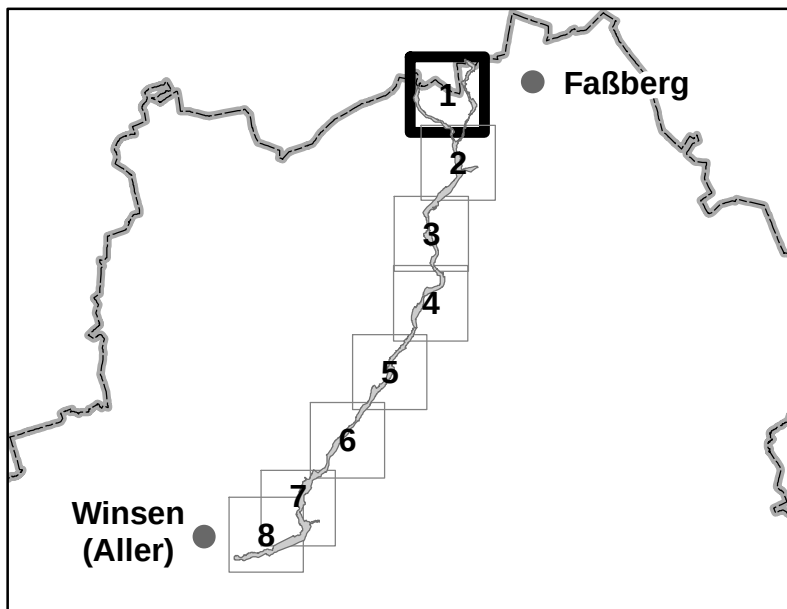
Auflagen für die Landwirtschaft

-  Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
-  Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
-  Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
-  Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

-  Waldfläche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

-  **Landkreisgrenze**
-  **Gemeindegrenze**



Blattschnitt

LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
1 von 8

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe L.S.

Kartengrundlage: AHS
Quelle: Auszug aus den Geländekarten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN

Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

**FFH-Gebiet 81 : Örtze mit
Nebenbächen**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 4**

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

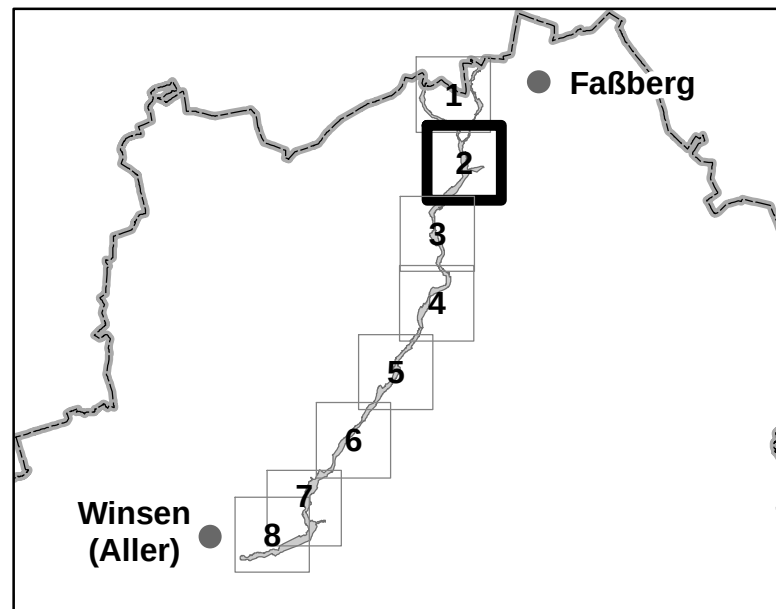
Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Waldfläche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Blattschnitt

LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
2 von 8

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe
Landkreis Celle - Der Landrat

L.S.

Kartengrundlage: ANS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN

**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36**

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

**FFH-Gebiet 81 : Örtze mit
Nebenbächen**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 4**

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

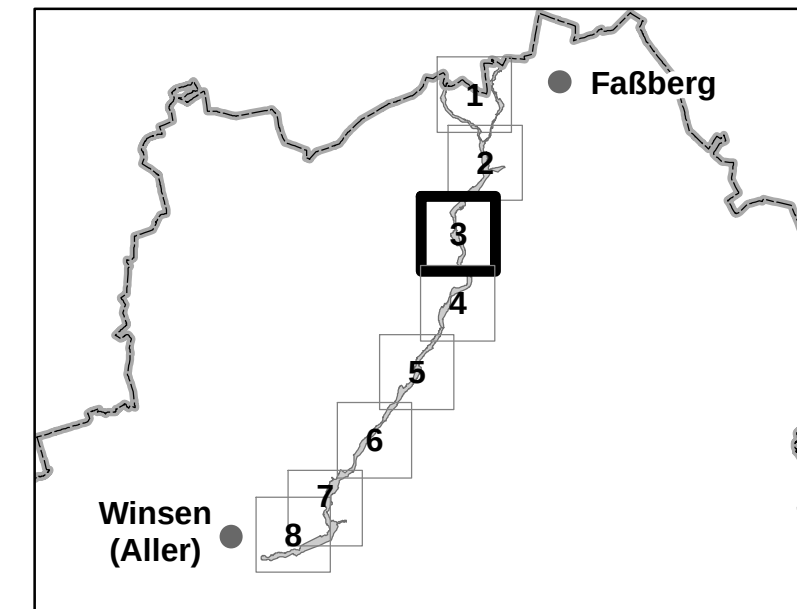
Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Waldfläche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Blattschnitt

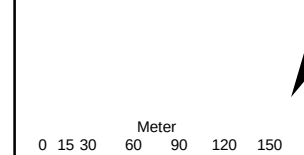
LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
3 von 8

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe

L.S.

Kartengrundlage: AHS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 L&L

Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

**FFH-Gebiet 81 : Örtze mit
Nebenbächen**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 4**

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

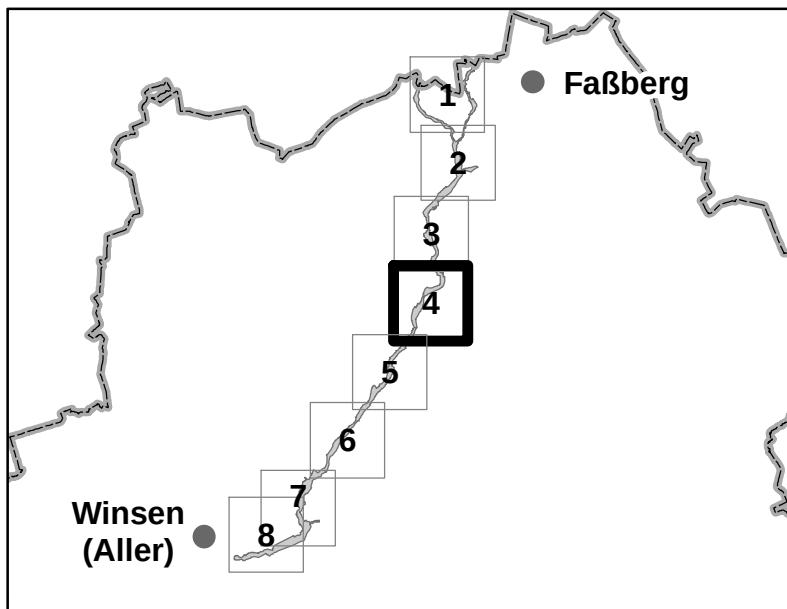
Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Waldfläche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Blattschnitt

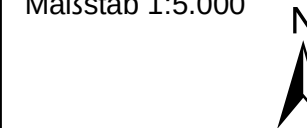
LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
4 von 8

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe

L.S.

Kartengrundlage: ANS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LBN

**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36**

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

**FFH-Gebiet 81 : Örtze mit
Nebenbächen**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 4**

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

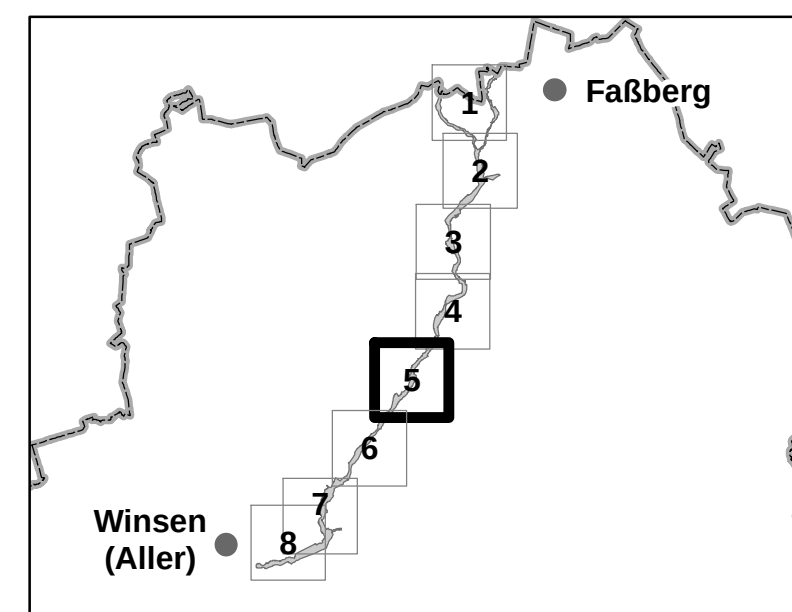
Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Waldfläche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Blattschnitt

LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
5 von 8

Maßstab 1:5.000

gez. Wiswe

L.S.

Metre
0 50 100 150 200

Kartengrundlage: ANS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LBN

**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36**

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

**FFH-Gebiet 81 : Örtze mit
Nebenbächen**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 4**

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

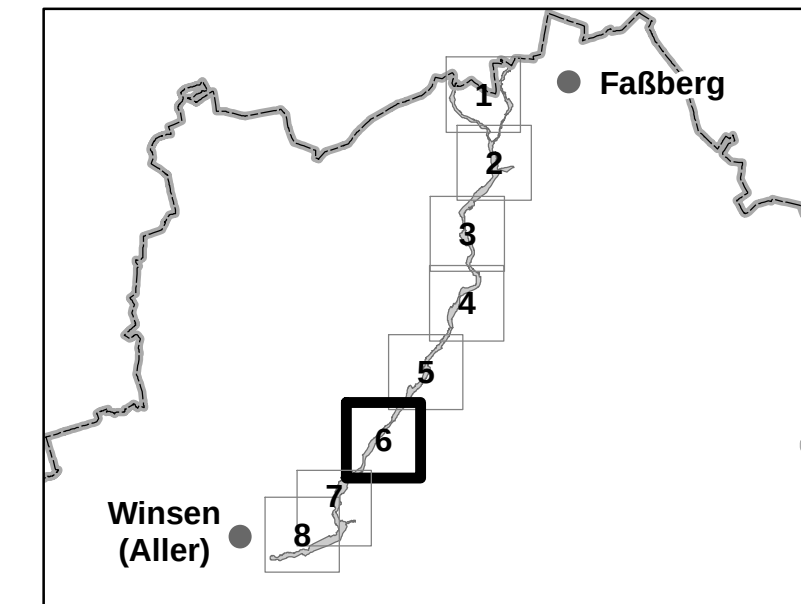
Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Waldfläche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Blattschnitt

LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36**

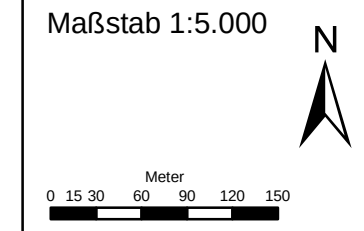
Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
6 von 8

Maßstab 1:5.000

gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage: ANS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN

Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

**FFH-Gebiet 81 : Örtze mit
Nebenbächen**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 4**

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

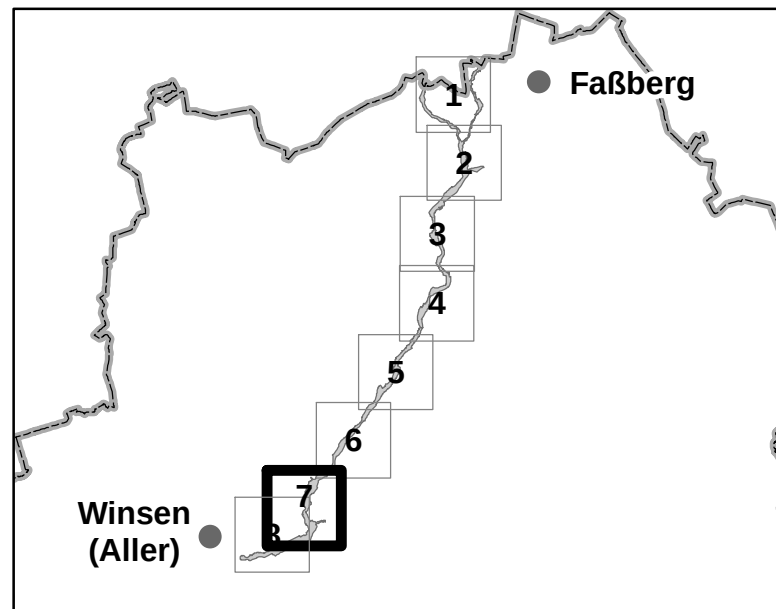
Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Waldfäche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Blattschnitt

LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

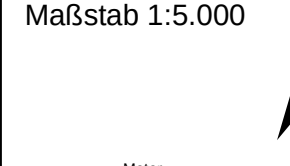
Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
7 von 8

Maßstab 1:5.000

gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage ATKIS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN

Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg, Gemeinde Südheide,
Stadt Bergen, Gemeinde Winsen (Aller)

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes.)

FFH-Gebiet 81 : Örtze mit
Nebenbächen

FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 4

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

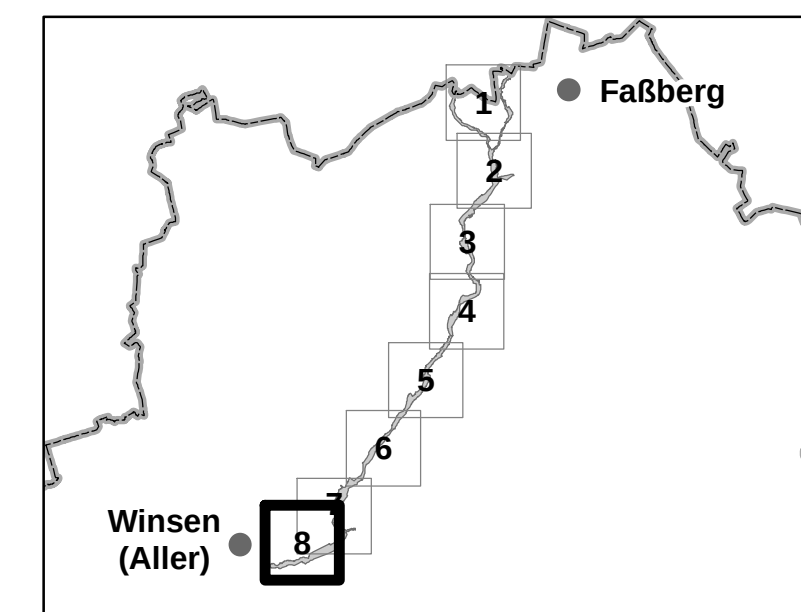
Grünland Typ C
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Waldfläche mit FFH-Lebensraumtyp
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Blattschnitt

LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet
"Örtze"
LSG CE 36

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
8 von 8

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe

L.S.

Kartengrundlage: AKS
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ (LSG CE 34) in den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren, Wienhausen, Langlingen und Lachendorf im Landkreis Celle vom 22.12.2020

Verordnung



über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ (LSG CE 34) in den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren, Wienhausen, Langlingen und Lachendorf im Landkreis Celle vom 22.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 ber. 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Allertal bei Celle“.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Obere Allerniederung“ und „Aller-Talsandebene“ im „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren, Wienhausen, Langlingen und Lachendorf im Landkreis Celle. Das Gebiet der Aller in der Stadt Celle ist von dieser Ausweisung nicht berührt.
Das LSG „Allertal bei Celle“ ist als großräumige Flusslandschaft geprägt von der Aller als Tieflandfluss, Altwässern, Auengrünländern, Sandmagerrasen, gehölzfreien Sumpfvegetationen, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern mit Vorkommen gefährdeter Tierarten wie Fischotter, Biber und Grüne Flussjungfer.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze und Hambühren, bei den Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf sowie beim Landkreis Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.



- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) gem. der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.840 ha.

§ 2

Schutzzweck und Charakter

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Der Gebietscharakter der Allerniederung wird von dem mäandrierenden Flussverlauf der Aller, seinen zahlreichen Nebengewässern sowie der durch die Überschwemmungsdynamik beeinflussten Flussniederungslandschaft als landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit vorrangig extensiver Grünlandnutzung geprägt. Der Verlauf der Flussniederung wird durch großflächige, oft feuchte Grünlandstandorte als Mähwiese, Weide oder Mähweide, Biotopvernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Stillgewässer samt Altarmen gegliedert und strukturiert. Entlang der Gewässer findet sich biotoptypische Vegetation wie Hochstauden und Röhricht. Die Abwechslung von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüsch und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer prägen das LSG und bestimmen seine besondere Eigenart und Schönheit. Die auentypischen Lebensräume stellen besonders in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar. Sie übernehmen zudem eine wichtige Funktion der Naherholung im Sinne des Naturerlebens und –beobachtens.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:
1. der Schutz und die Entwicklung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit der Aller als naturnah strukturiertem Fließgewässer, Flutmulden und –rinnen, natürlichen Stillgewässern und Altarmen,
 2. der Erhalt und die Entwicklung von auentypischen Grundwasserständen und einer naturnahen Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die Sicherung der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 3. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Einzelbäumen, Feldgehölze und Hecken,



4. der Schutz und die Entwicklung von Grünland aller Art, insbesondere artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen sowie von sonstigem artenreichem, trockenem bis nassem Grünland, in z.T. kleinräumigem Wechsel mit Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden,
 5. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Auwald, Erlen-Bruchwald, Hartholzauenwald, bodensaurem Eichenwald mit Stieleiche und sonstigen Wäldern aus standortheimischen Baumarten,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung der Aller und ihrer Aue für wild lebende Pflanzen sowie als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreien und deckungsreichen Wanderkorridoren für die wild lebenden Tiere, wie insbesondere
 - a) Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*),
 - b) Fledermäuse, wie insbesondere die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 - c) Libellen, wie insbesondere die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
 - d) Fischarten und Rundmäuler der Fließ- und Stillgewässer, wie Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*)sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte für
 - a) Brutvögel, wie insbesondere Schnatterente (*Anas strepera*), Knäkente (*Anas querquedula*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius colurio*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
 - b) Gastvögel, wie insbesondere Höckerschwan (*Cygnus olor*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Silberreiher (*Ardea alba*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
 8. die Erhaltung der überwiegenden Ruhe und Ungestörtheit, insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes sowie zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens,
 9. der Erhalt und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der maßgeblichen Lebensraumtypen und Tierarten gem. Abs. 5,
 10. der Erhalt und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der maßgeblichen Vogelarten gem. Abs. 6.
- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Allertal bei Celle“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere



1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

mit naturnahen, feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenwäldern möglichst alle Altersstufen in mosaikartigem Wechsel an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen**

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten z. B. Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), Silbergras (*Corynephorus canescens*),

b) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften**

als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, meso- bis eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, Fischotter (*Lutra lutra*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*),

c) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, naturnaher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*),

d) **4030 Trockene europäische Heiden**

als strukturreiche, teils gehölzfreie und teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheide, mit einer Dominanz von Besenheide (*Calluna vulgaris*) aus unterschiedlichen Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Englischer Ginster (*Genista anglica*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Ockerbindiger Samtfalter (*Hipparchia semele*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*),

e) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),

f) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis

mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*),

g) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Sandböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit möglichst allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),

h) **91F0 Hartholzauwälder**

als naturnahe Hartholz-Auwälder in der Allerniederung, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und möglichst alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweist, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Biber (*Castor fiber*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Biber (*Castor fiber*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzaunen) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),

b) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsarmen Niederungsbereichen, Weich- und Hartholzaunen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Fischreichtum) sowie durch Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) durch die Entwicklung von Wanderkorridoren im Sinne des Biotopverbunds,

c) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnener Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässer-sole und Flachwasserbereichen, mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven sowie Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum,

d) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

e) **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewäs-



serabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sandigen Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats),

f) **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

g) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikalisch-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

h) **Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikalisch-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven.

(6) Erhaltungsziele für den Teilbereich des **Europäischen Vogelschutzgebietes** im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere

1. der wertbestimmenden Zugvogelarten **Schafstelze (*Motacilla flava*)** und **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)** als Brutvögel (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten, weitgehend offene, gehölzarme Landschaften und extensiv genutzte Weiden sowie strukturreichem Grünland mit Rand- und Saumstrukturen,
2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes darstellen durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Schnatterente (*Anas strepera*) als Brutvogel,
 - b) Knäkente (*Anas querquedula*) als Brutvogel,
 - c) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvogel,
 - d) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel,
 - e) Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) als Brutvogel,
 - f) Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogel,
 - g) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) als Brutvogel,
 - h) Höckerschwan (*Cygnus olor*) als Gastvogel,
 - i) Graugans (*Anser anser*) als Gastvogel,
 - j) Reiherente (*Aythya fuligula*) als Gastvogel,
 - k) Blässhuhn (*Fulica atra*) als Gastvogel,



- l) Silberreiher (*Ardea alba*) als Gastvogel,
 - m) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Gastvogel.
- (7) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gem. § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG „Allertal bei Celle“ mit seinen Natura 2000-Gebieten und die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck inklusive den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1a BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Im LSG sind neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften insbesondere die folgenden Handlungen der Abs. 3 bis 7 verboten.

- (3) **Allgemein** ist es verboten:

1. innerhalb des LSG die Uferzone von 50 m Breite ab Böschungsoberkante entlang der Aller und der angeschlossenen Altarme außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen; das Verbot gilt nicht für:

- a) den Zeitraum 01.05. bis 30.09. eines Jahres in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und im Zeitraum 01.10. eines Jahres bis 30.04. des Folgejahres in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- b) die Nutzung ausgewiesener oder vor Ort gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwege,
- c) den Bereich der Allerwiesen in Winsen (Aller) vom Campingplatz Winsen im Westen bis einschließlich der Festwiesen im Osten,
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie für Jagdgäste,
- e) Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- f) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- g) die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,



- h) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - i) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - j) Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, wenn diese mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
- a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
 - d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - f) den An- und Abtransport und das kurzzeitige Halten an geeigneten Stellen zum Ein- und Aussetzen schwerer, nichtmotorisierter Wasserfahrzeuge,
3. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen und in Gewässern unangeleint schwimmen zu lassen; das Verbot gilt nicht für:
- a) Jagd- und Diensthunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - b) Herden- und Hüteschutzhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - c) den Bereich der Allerwiesen im Ort Winsen (Aller) von dem Campingplatz Winsen im Westen bis einschließlich der Festwiesen im Osten; § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG bleibt unberührt,
4. außerhalb der ordnungsgemäßen Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
5. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, die Durchführung von akustischen Vergrämungs- und Abwehrmaßnahmen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgen,
6. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
7. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 4 und 5,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,



10. zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde
 - a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken sowie für Übungen der Feuerwehr,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen nach den Maßgaben des Abs. 4,
 - d) Gewässer neu anzulegen, zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
11. Stoffe wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
12. zum Schutz der Biotopvernetzungsstrukturen und der Arten
 - a) Bäume außerhalb des Waldes oder von gärtnerisch genutzten Flächen, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zwischen dem 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst erheblich zu beeinträchtigen,
 - b) Bäume außerhalb des Waldes oder von gärtnerisch genutzten Flächen, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02./29.02. des Folgejahres abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst erheblich zu beeinträchtigen,
 - c) Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen außerhalb des Waldes oder von gärtnerisch genutzten Flächen, Hecken, Gebüschen und sonstigen Gehölzbeständen zwischen dem 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchzuführen; außerhalb dieser Zeit hat der Rück- und Pflegeschnitt möglichst schonend zu erfolgen,
 - d) Röhrichtbestände in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09. eines Jahres zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
13. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
14. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
15. Wege und Straßen
 - a) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen zu unterhalten,
 - b) ohne Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen oder zu erneuern,
 - c) neu zu bauen,
16. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher bzw. wolfsicherer Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitzböcke etc. nach den Maßgaben des Abs. 6,



17. bauliche Anlagen ohne Anzeige mindestens einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen,
 18. Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu ändern oder neu aufzustellen,
 19. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen einschließlich gekennzeichneten Wander-, Reit- und Radwegen stattfinden, oder
 - b) tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2,
 20. neue Schilder zur Kennzeichnung von Reit-, Wander- und Radwegen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde aufzustellen, bestehende Schilder dürfen baugleich erneuert werden,
 21. Schutzhütten und Rastplätze einschließlich einzelner Bänke entlang der Wander-, Reit- und Radwege ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten oder aufzustellen; die Instandsetzung und Unterhaltung ist freigestellt,
 22. in der Aller außerhalb von Badestellen zu baden, Badestellen sind vegetationsfreie Bereiche mit abgeflachtem Ufer,
 23. mit Wasserfahrzeugen außerhalb von Anlegern, Stegen oder Bootsliegeplätzen anzulegen oder ein- und auszusteigen; mit nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen darf auch an Badestellen angelegt oder ein- und ausgestiegen werden; ausgenommen davon sind Notfallsituationen, in denen zur Abwehr gegenwärtig erheblicher Gefahr ein sofortiges Handeln erforderlich ist,
 24. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde mit motorisierten Wasserfahrzeugen die Mittelaller (Bereich zwischen Stadt Celle und Landkreis Gifhorn) zu befahren,
 25. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen sowie bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) in einer Höhe von unter 150 m zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG; das Verbot gilt nicht für:
 - a) das Betreiben von Drachen im Bereich der Allerwiesen im Ort Winsen (Aller) von dem Campingplatz Winsen im Westen bis einschließlich der Festwiesen im Osten,
 - b) den Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung.
- (4) Im Bereich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist eine Bewirtschaftung außerhalb der unter Nr. 1 bis 4 genannten Flächen verboten. Für eine **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. die rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen** ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 5 m entlang von Gewässern I. und II. Ordnung,
 - b) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung,



- c) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit einem Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern, abweichend davon bei ordnungsgemäßigem Einsatz von Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von 90 % nur mit einem Abstand von mindestens 5 m,
 - d) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - e) eine Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 bis 4 ist zulässig,
2. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ A** dargestellten Flächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 5 m entlang von Gewässern I. und II. Ordnung,
 - c) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung,
 - d) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit einem Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern,
 - e) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - f) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 - g) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes im Zeitraum 15.03. bis 14.06. keine Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - h) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt die erste Mahd nicht vor dem 15.06.,
 - i) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt eine Nutzung als Weide im Zeitraum 15.03. bis 14.06. mit maximal 2 Weidetieren/ha,
3. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ B** dargestellten Flächen des LRT 6510 ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 5 m entlang von Gewässern I. und II. Ordnung,
 - c) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung,
 - d) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - f) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - g) keine Grünlanderneuerung,
 - h) keine Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist zulässig,



- i) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren,
 - j) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes im Zeitraum 15.03. bis 14.06. keine Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - k) keine Anlage von Mieten und keine Lagerung von Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - l) eine Düngung erfolgt mit einer Rein-N-Gabe von max. 60 kg je Hektar und Jahr; eine Düngung mit Phosphor und Kali erfolgt nur nach vorheriger Bedarfsermittlung mittels Bodenanalyse,
 - m) eine Kalkung erfolgt nur als Erhaltungskalkung,
 - n) eine zweite Mahd erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd,
 - o) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt die erste Mahd nicht vor dem 15.06.,
 - p) eine Weidenutzung erfolgt nur als Umtriebsweide und nur ohne Zufütterung,
 - q) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt eine Nutzung als Weide im Zeitraum 15.03. bis 14.06. mit maximal 2 Weidetieren/ha,
4. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ C** dargestellten Flächen des LRT 2330 ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - d) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) keine Grünlanderneuerung,
 - f) keine Über- oder Nachsaaten,
 - g) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren,
 - h) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes im Zeitraum 15.03. bis 14.06. keine Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - i) keine Anlage von Mieten und keine Lagerung von Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
 - j) keine Düngung und keine Kalkung,
 - k) ein Mulchen oder Schlegeln erfolgt bei Nutzung als Mähwiese nicht vor dem 01.09., bei Nutzung als Weide nicht vor dem 01.08.,
 - l) Mahd nur einmalig, nicht vor dem 01.08. und nur ohne Weidenutzung,
 - m) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt eine Nutzung als Weide im Zeitraum 15.03. bis 14.06. mit maximal 2 Weidetieren/ha,
5. Viehunterstände ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt.



Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung gem. Nr. 1 bis 4 auf vorübergehend nicht oder nur extensiv genutzten Flächen ist zulässig, sofern diese an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben und es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp handelt; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Auf Antrag kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der in S. 1 und S. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bewirtschaftungsauflagen zustimmen.

- (5) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten,
1. Waldflächen, die **keinen** der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 91E0, 9190 oder 91F0 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) eine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG unterbleibt,
 - c) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. Waldflächen, die **einen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen (LRT) 9190, 91E0 oder 91F0** (siehe Anlage 2) darstellen, unabhängig davon, ob diese Flächen Wald gemäß § 2 NWaldLG darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine



erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wege-seitenraum oder auf angrenzenden Flächen,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - l) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG unterbleibt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
 - ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - n) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät,
3. eine Erstaufforstung ohne vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen.

Maßnahmen nach den Buchstaben a)- k) von Nr. 2 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd** ist es verboten,

- 1. eine Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen

auf Flächen die einen Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG darstellen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde vorzunehmen; auf den übrigen Flächen ist die Neuanlage der in Nr. 1 a-c) genannten Fälle in ortsüblicher landschaftsangepasster Art freigestellt,



2. die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben,
 3. Lebendfallen so einzusetzen und auszustatten, dass sie zu einer Gefährdung von Fischotter und Biber führen können,
 4. semiaquatische Säugetiere in und auf dem Wasser zu bejagen; davon ausgenommen ist das Nachstellen von zuvor an Land zweifelsfrei identifiziertem Wild,
 5. in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres mit Hunden innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes sowie im Bereich von Röhrichten (siehe Anlage 2) zu jagen; davon ausgenommen ist das Aufspüren von verletztem oder krankem Wild.
- (7) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft** gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation ist es verboten,
1. Fischbesatzmaßnahmen anders als nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung vorzunehmen,
 2. mit mehr als 2,5 kg Futtermittel pro Angler pro Tag anzufüttern, an Gewässern die in der maßgeblichen Karte als FFH-Lebensraumtyp 3150 dargestellt sind, ist es Verboten mit mehr als 1 kg Futtermittel pro Angler pro Tag anzufüttern,
 3. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zusätzliche befestigte Angelplätze und neue Pfade anzulegen; die Nutzung und Unterhaltung bestehender Angelplätze und Pfade ist zulässig,
 4. Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des Fischotters, des Biber oder tauchender Vogelarten führen können,
 5. in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres im Bereich von Röhrichten (siehe Anlage 2) zu angeln,
 6. fischereilich genutzte Teiche zu entleeren, solange der Austrag von Sand und Schlamm nicht unterbunden wird; im Übrigen ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche freigestellt.
- (8) Die Zustimmung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Einzelfallregelungen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter, die Abs. 2 bis 8.



- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2, des Maßnahmen- und Managementplanes und des Artenschutzes.
- (3) Freigestellt ist im Bereich der Bundeswasserstraße Aller (zwischen Thören und der Stadt Celle)
 - 1. das Befahren der Aller mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
 - 2. die Unterhaltung der Aller nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2, des Maßnahmen- und Managementplanes und des Artenschutzes.
- (4) Freigestellt ist das Befahren der Aller sowie der Örtze, der Wietze, des Fuhsekanals, des Schwarzwassers und des Wienhäuser Mühlenkanals mit nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen, sofern ausschließlich an den Anlegern, Stegen und Badestellen ein- und ausgestiegen oder angelegt wird (§ 3 Abs. 3 Nr. 22 und 23). Für die Örtze sind zusätzlich die Regelungen der Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64) zu beachten.
- (5) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Hochwasserschutzeinrichtungen einschließlich der Verwallungen und Sommerdeiche.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung.
- (7) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen. Bei der Errichtung und Instandsetzung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 16 und 17 dieser Verordnung zu beachten.
- (8) Freigestellt sind die nichtgewerbliche gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung innerhalb rechtmäßig bestehender Privatgärten.
- (9) Freigestellt ist das Ausbringen von Pflanzen auf öffentlichen Grünflächen unter Verzicht auf gebietsfremde oder invasive Arten. Die Regelungen des § 30 BNatSchG bleiben davon unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGB-NatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.



§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
 4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung



besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 8, eine Freistellung gem. § 4 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

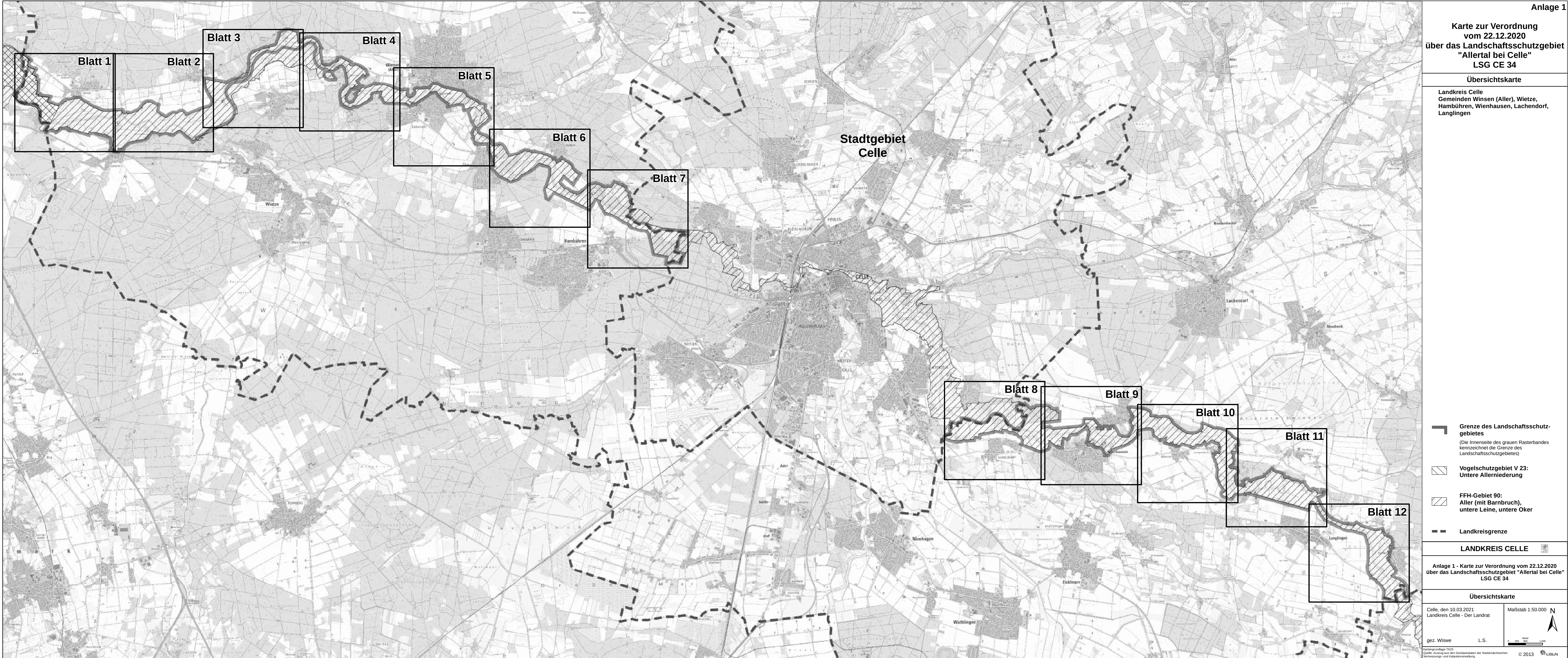
Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat
Az: 66/N 332-303/11-90

gez. Wiswe

L. S.



Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34

Übersichtskarte

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze,
Hambühren, Wienhausen, Lachendorf,
Langlingen

-  Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)
-  Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung
-  FFH-Gebiet 90:
Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker
-  Landkreisgrenze

LANDKREIS CELLE

Anlage 1 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34

Übersichtskarte

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

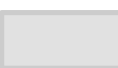
Maßstab 1:50.000

gez. Wiswe

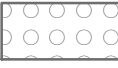
L.S.

**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

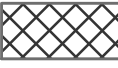
Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

-  **Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
-  **FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker**
-  **FFH-Lebensraumtyp mit Code gem. § 2 Abs. 5**
-  **Vogelschutzgebiet V 23: Untere Allerniederung**

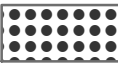
Auflagen für die Landwirtschaft

-  Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
-  Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
-  Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
-  Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

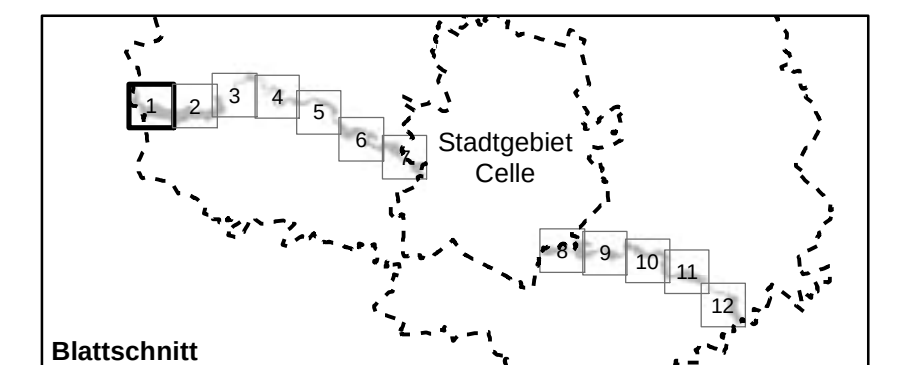
Auflagen für die Forstwirtschaft

-  Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

-  Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

-  **Landkreisgrenze**
-  **Gemeindegrenze**



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

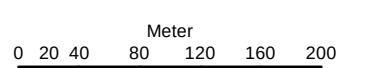
Blatt:
1 von 12

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)

**FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 5**

**Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

- Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
- Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
- Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
- Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

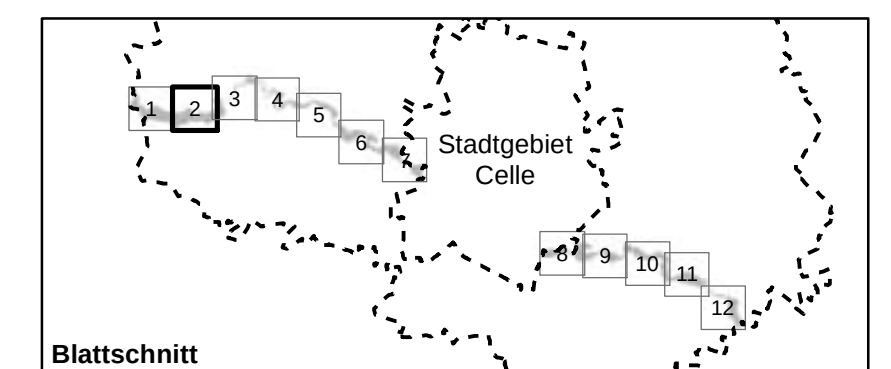
- Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

- Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

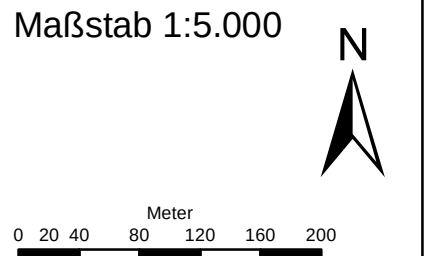
Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
2 von 12

Maßstab 1:5.000

gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

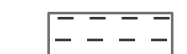
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)

**FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 5**

**Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

-  Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
-  Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
-  Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
-  Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

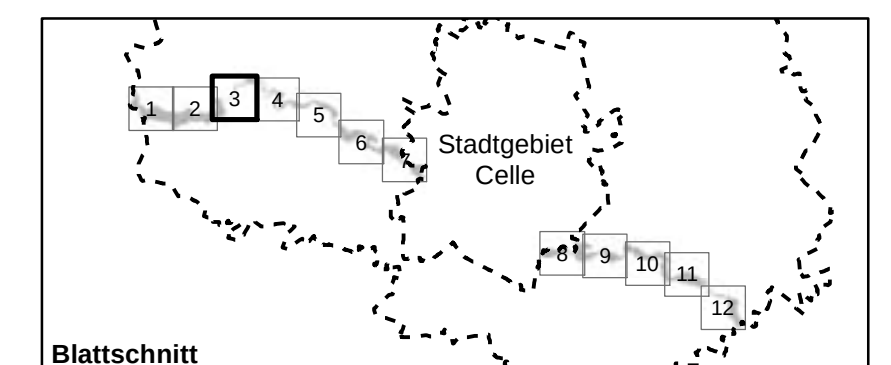
-  Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

-  Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

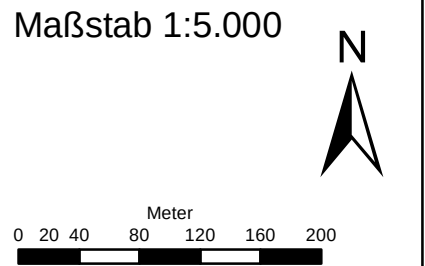
Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
3 von 12

Maßstab 1:5.000

gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker**
- FFH-Lebensraumtyp mit Code gem. § 2 Abs. 5**
- Vogelschutzgebiet V 23: Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

- Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
- Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
- Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
- Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

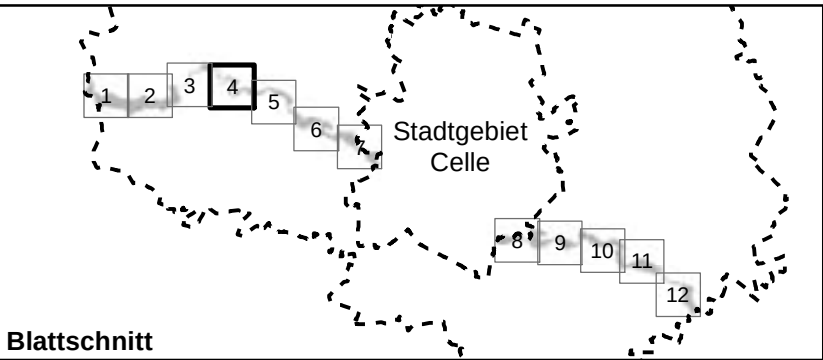
Auflagen für die Forstwirtschaft

- Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

- Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

- Landkreisgrenze**
- Gemeindegrenze**



LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

gez. Wiswe

Blatt:
4 von 12

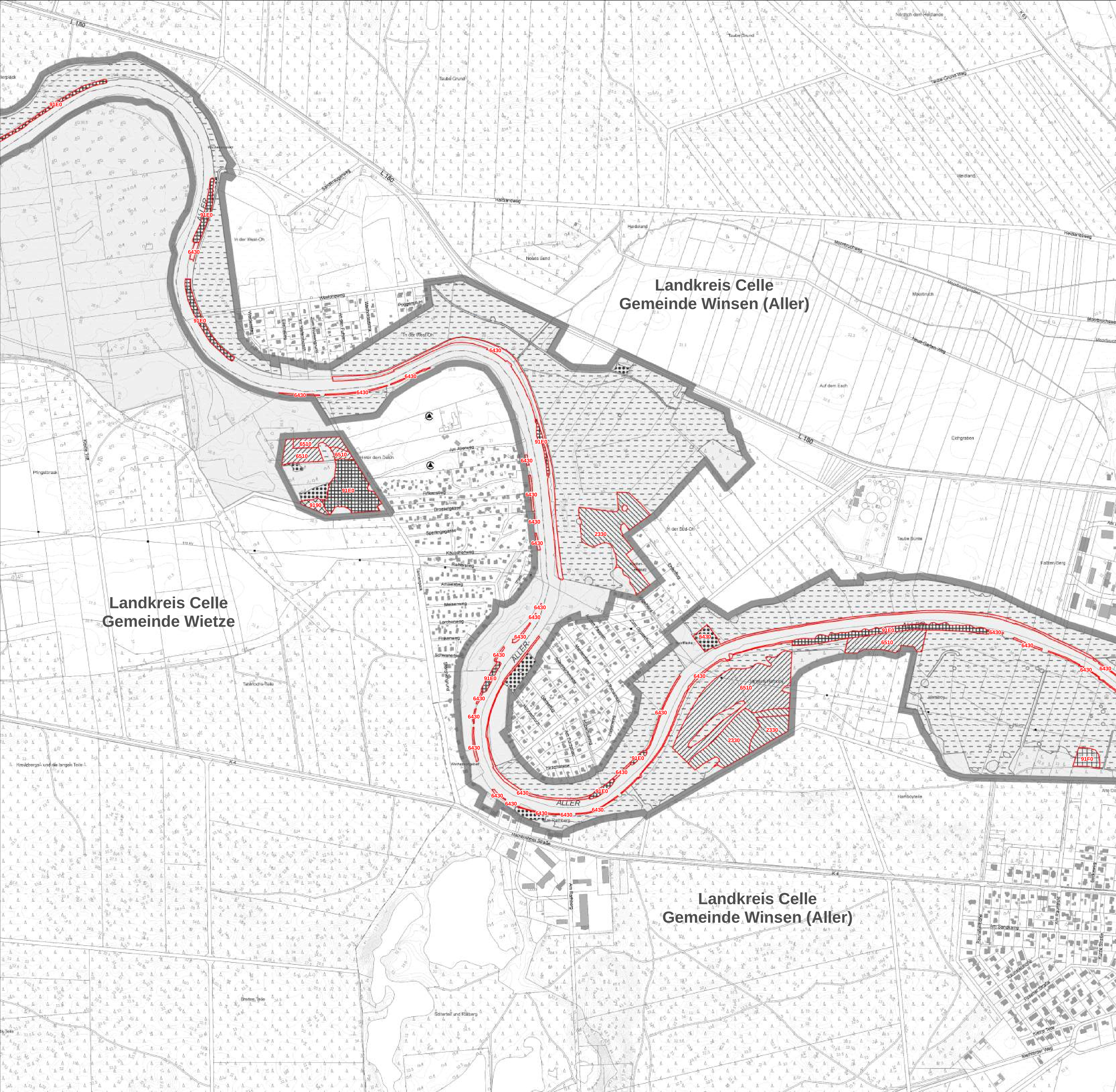
Maßstab 1:5.000

Meter
0 20 40 80 120 160 200

N

Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN



**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker**
- FFH-Lebensraumtyp mit Code gem. § 2 Abs. 5**
- Vogelschutzgebiet V 23: Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

- Acker gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
- Grünland Typ A gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
- Grünland Typ B (LRT 6510) gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
- Grünland Typ C (LRT 2330) gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

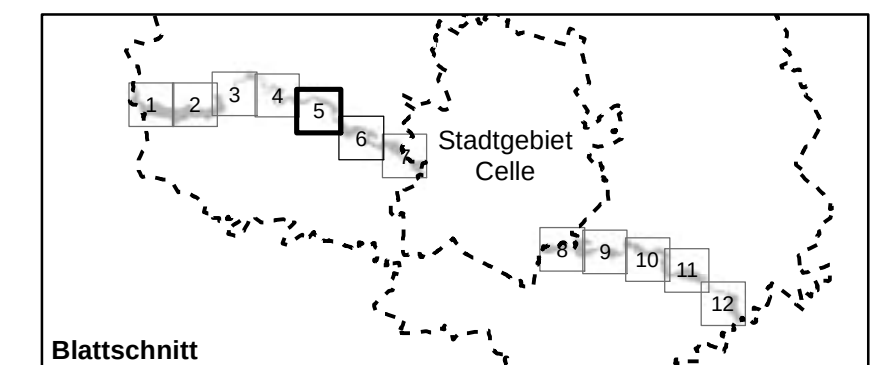
Auflagen für die Forstwirtschaft

- Wald-Lebensraumtyp 9190 gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91E0 gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91F0 gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

- Röhricht gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

- Landkreisgrenze**
- Gemeindegrenze**



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

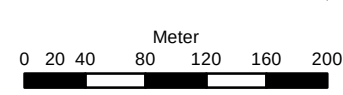
Blatt:
5 von 12

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)

**FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 5**

**Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

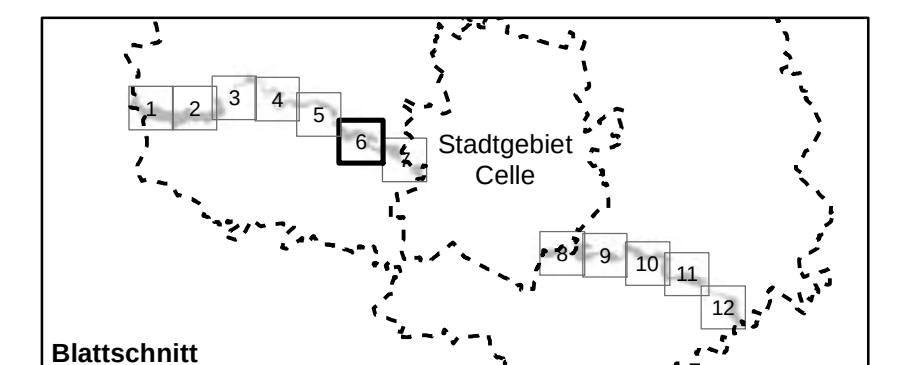
Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
6 von 12

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe

L.S.

Meter
0 20 40 80 120 160 200

Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)

**FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 5**

**Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

○ ○ ○ ○ Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

--- Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

/// Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

/// Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

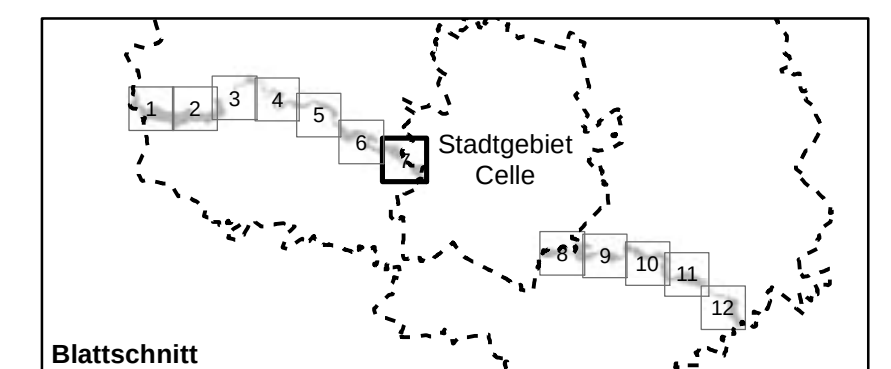
Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

● ● ● ● Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

--- **Landkreisgrenze**

- - - **Gemeindegrenze**



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
7 von 12

Maßstab 1:5.000



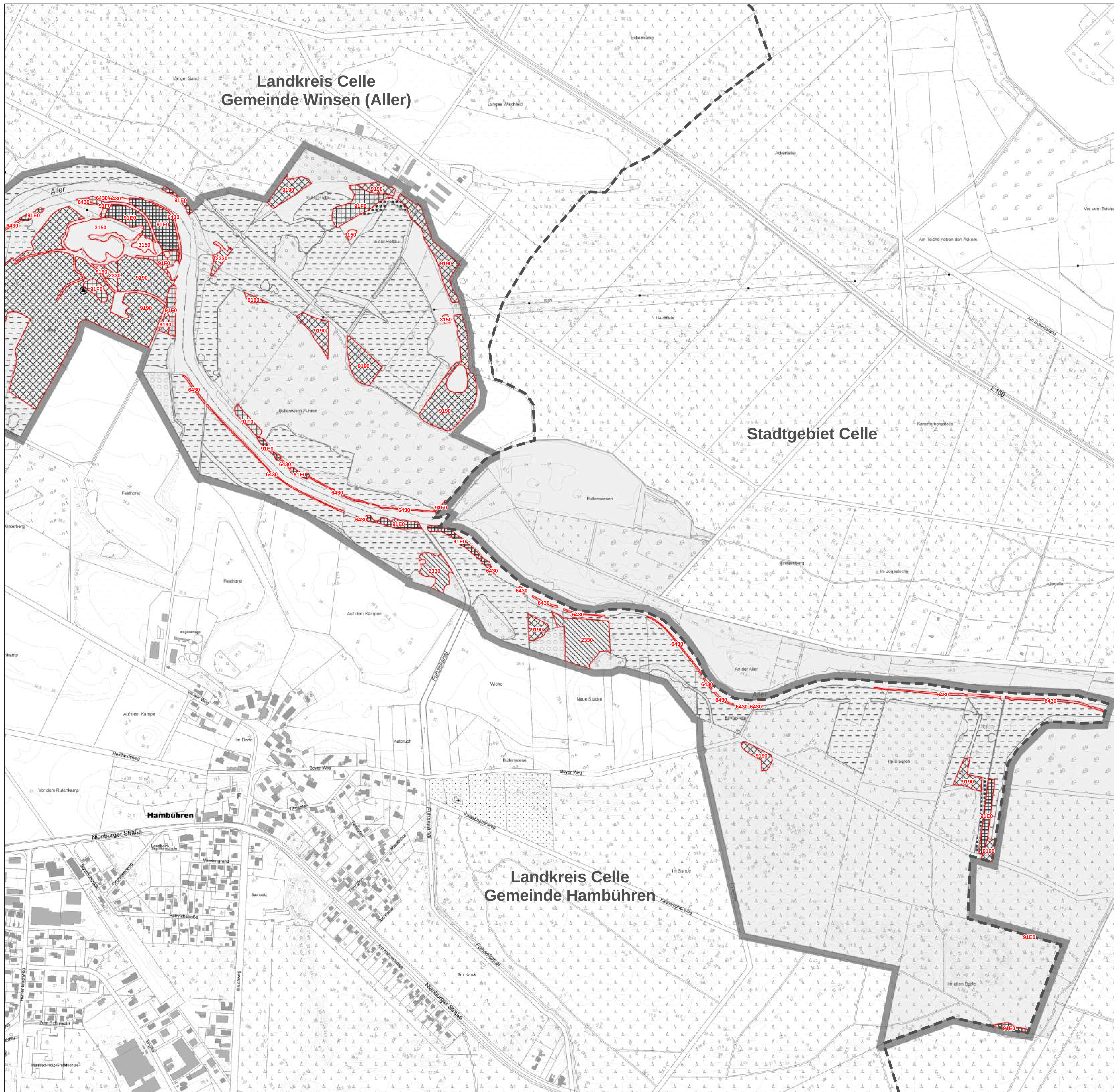
Meter
0 20 40 80 120 160 200

gez. Wiswe

L.S.

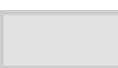
Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017

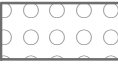
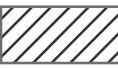


**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

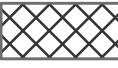
Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

-  **Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
-  **FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker**
-  **FFH-Lebensraumtyp mit Code gem. § 2 Abs. 5**
-  **Vogelschutzgebiet V 23: Untere Allerniederung**

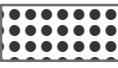
Auflagen für die Landwirtschaft

-  Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
-  Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
-  Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
-  Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

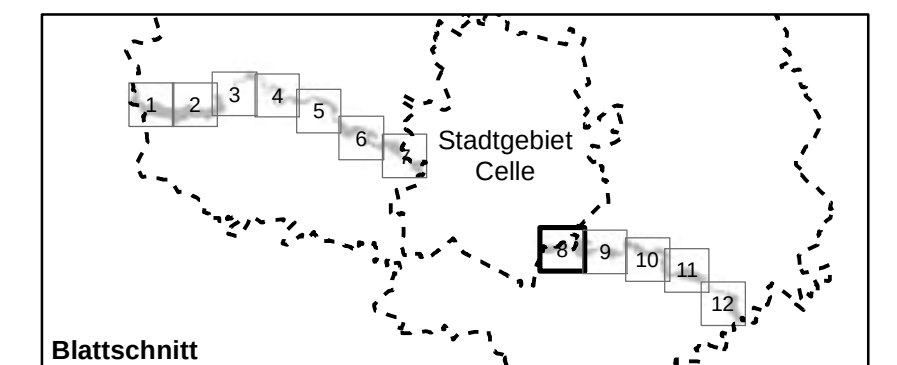
Auflagen für die Forstwirtschaft

-  Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

-  Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

-  **Landkreisgrenze**
-  **Gemeindegrenze**



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
8 von 12

Maßstab 1:5.000



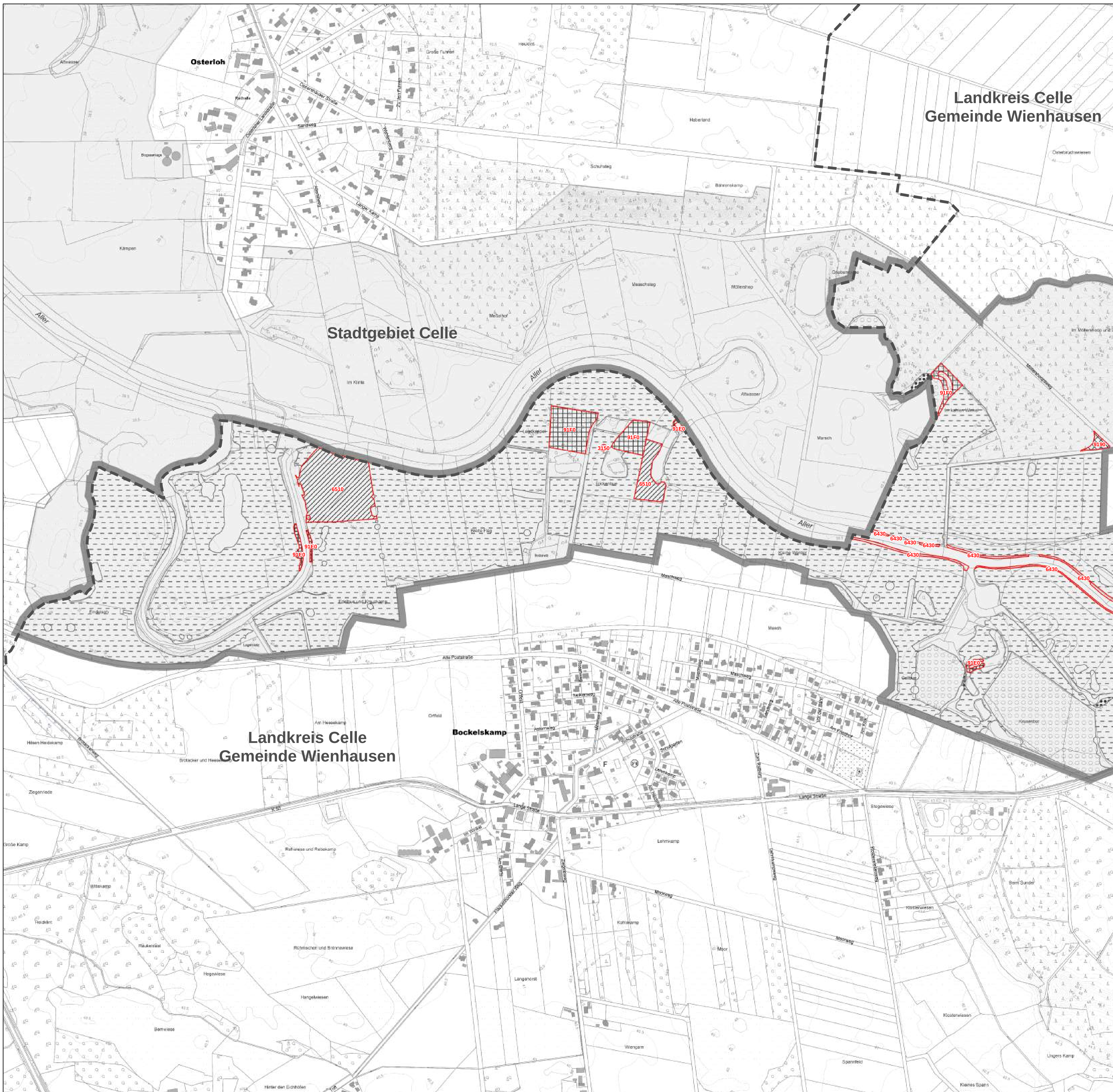
Meter
0 20 40 80 120 160 200

gez. Wiswe

L.S.

Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)

FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker

FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 5

Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung

Auflagen für die Landwirtschaft

- Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
- Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
- Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
- Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

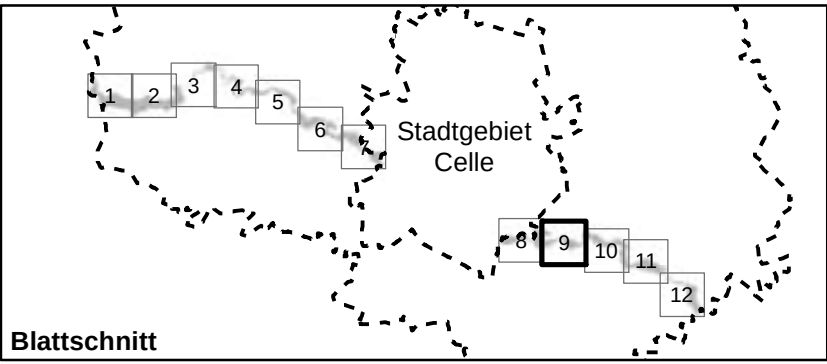
- Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

- Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34

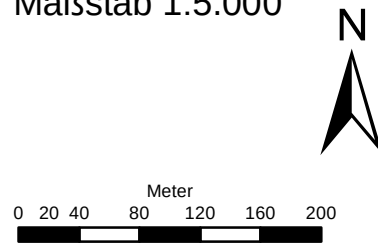
Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
9 von 12

Maßstab 1:5.000

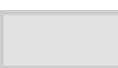
gez. Wiswe

L.S.

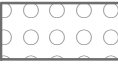
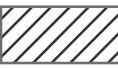


**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

-  **Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)
-  **FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker**
-  **FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 5**
-  **Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

-  Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
-  Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
-  Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
-  Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

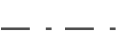
Auflagen für die Forstwirtschaft

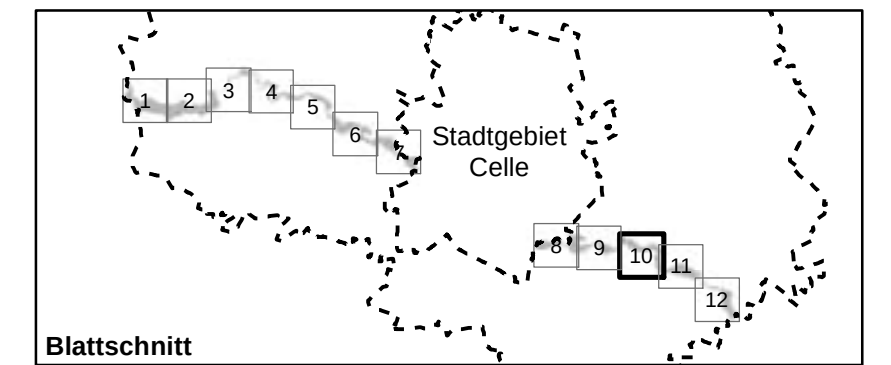
-  Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
-  Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

-  Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

 **Landkreisgrenze**

 **Gemeindegrenze**



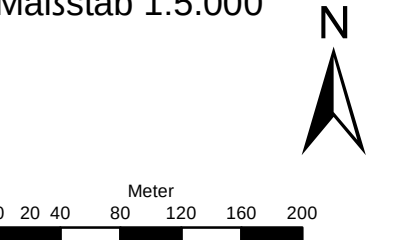
LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
10 von 12

Maßstab 1:5.000



gez. Wiswe

L.S.

Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



**Karte zur Verordnung
vom 22.12.2020
über das Landschaftsschutzgebiet
"Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes)

**FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch),
untere Leine, untere Oker**

**FFH-Lebensraumtyp mit Code
gem. § 2 Abs. 5**

**Vogelschutzgebiet V 23:
Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

○ ○ ○ ○ Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1

--- Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2

/// Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3

/// Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

Auflagen für die Forstwirtschaft

Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

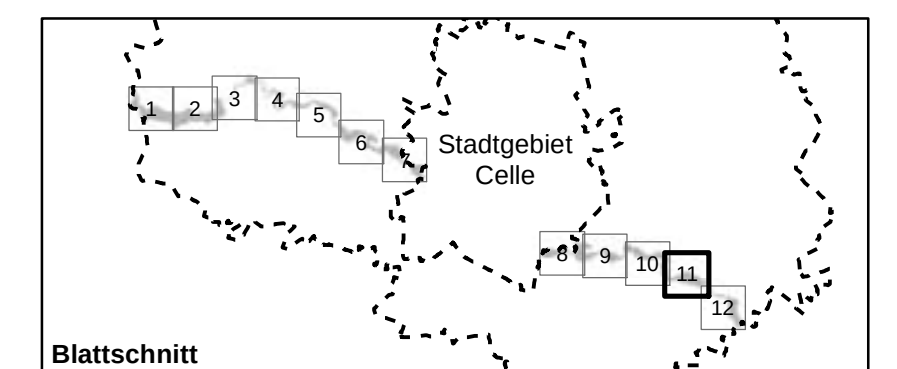
Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

● ● ● ● Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

--- Landkreisgrenze

- - - Gemeindegrenze



LANDKREIS CELLE

**Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020
über das
Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle"
LSG CE 34**

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
11 von 12

Maßstab 1:5.000



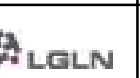
gez. Wiswe

L.S.

Meter
0 20 40 80 120 160 200

Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



Karte zur Verordnung vom 22.12.2020 über das Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle" LSG CE 34

Landkreis Celle
Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren,
Wienhausen, Lachendorf, Langlingen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- FFH-Gebiet 90 : Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker**
- FFH-Lebensraumtyp mit Code gem. § 2 Abs. 5**
- Vogelschutzgebiet V 23: Untere Allerniederung**

Auflagen für die Landwirtschaft

- Acker
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1
- Grünland Typ A
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2
- Grünland Typ B (LRT 6510)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3
- Grünland Typ C (LRT 2330)
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4

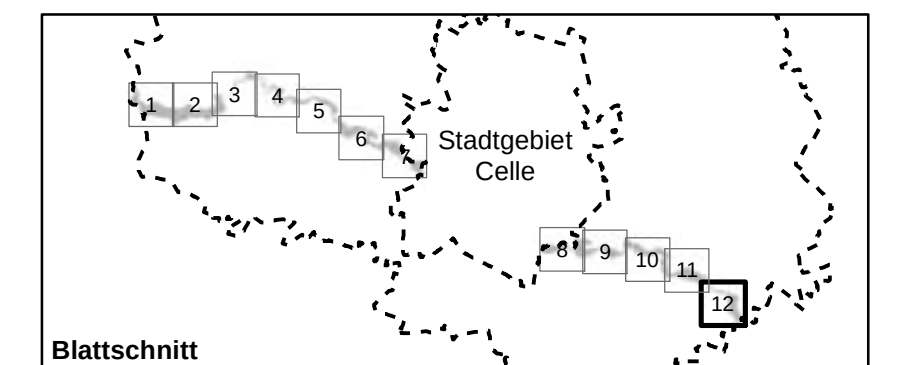
Auflagen für die Forstwirtschaft

- Wald-Lebensraumtyp 9190
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91E0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2
- Wald-Lebensraumtyp 91F0
gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2

Auflagen für die Jagd und Fischerei

- Röhricht
gem. § 3 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 Nr. 5

- Landkreisgrenze**
- Gemeindegrenze**



LANDKREIS CELLE

Anlage 2 - Karte zur Verordnung vom 22.12.2020 über das Landschaftsschutzgebiet "Allertal bei Celle" LSG CE 34

Celle, den 10.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat

Blatt:
12 von 12

Maßstab 1:5.000



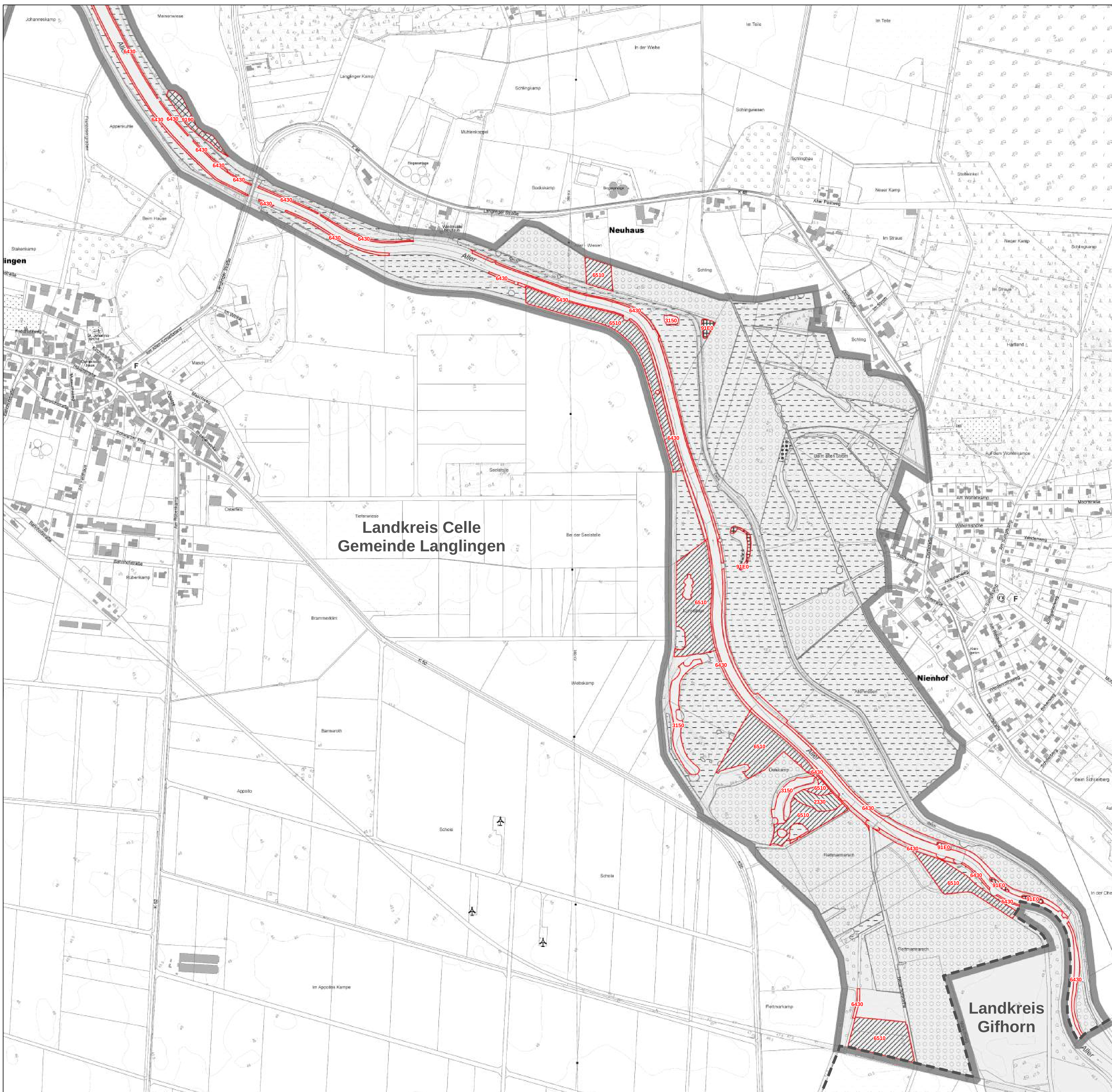
Meter
0 20 40 80 120 160 200

gez. Wiswe

L.S.

Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017



B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Faßberg, Ratssitzung am 25.03.2021

Einladung

Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.03.2021, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Mensa der Schule Faßberg, Lerchenweg 1, 29328 Faßberg

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Ratssitzung am 08.12.2020
5. Einwohnerfragestunde
6. Unterrichtung des Rates über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
7. Berichte aus Sitzungen der Ratsausschüsse
8. Beschluss über die Annahme von Spenden
9. Sachstandsbericht zum Neubau der Grundschule Faßberg
10. Sachstand Baugebietsentwicklung
11. Bestimmung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 12.09.2021
Vorlage: 1343/2021
12. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Faßberg
Vorlage: 1346/2021
13. Beschluss über die Einziehung (Entwidmung) eines Wirtschaftsweges gem. § 8 NStrG
Vorlage: 1349/2021
14. Bericht aus dem Kreistag
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
17. Anfragen und Anregungen der Ortsvorsteher
18. Schließung der Sitzung
19. Zuhörerfragezeit

Faßberg, den 18.3.2021

Gemeinde Faßberg

Brühl

Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2014

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wathlingen im Umlaufverfahren den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2014 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 19.03.2021 bis einschließlich 29.03.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wathlingen zum 31.12.2014			
AKTIVA		31.12.2013	31.12.2014
1.	Immaterielles Vermögen	63.232,65	71.091,71
1.4	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	63.232,65	71.091,71
2.	Sachvermögen	16.116.937,52	15.673.643,45
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.774.261,38	1.734.804,47
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.957.898,14	8.733.488,24
2.3	Infrastrukturvermögen	4.838.071,79	4.552.532,96
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	9.739,12	22.304,36
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	531.344,58	533.049,90
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	55.622,51	97.463,52
3.	Finanzvermögen	468.651,20	759.947,85
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.200,00	7.200,00
3.2	Beteiligungen	1.050,00	1.050,00
3.4	Ausleihungen	7.500,00	6.875,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	340.953,24	435.741,46
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	77.699,68	259.798,92
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	34.248,28	49.282,47
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	965,24	1.435,29
Bilanzsumme		16.699.786,61	16.506.118,30
PASSIVA		31.12.2013	31.12.2014
1.	Nettoposition	6.925.901,45	7.901.574,55
1.1	Basis-Reinvermögen	3.413.880,44	3.503.051,03
1.1.1	Reinvermögen	5.390.988,35	5.390.988,35
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-1.977.107,91	-1.887.937,32
1.2	Rücklagen	2.250,00	2.250,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	2.250,00	2.250,00
1.3	Jahresergebnis	-1.864.511,68	-1.832.595,11
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-1.709.303,79	-1.953.682,27
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-155.207,89	121.087,16
1.4	Sonderposten	5.374.282,69	6.228.868,63
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.671.559,23	4.573.628,72
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.661.281,27	1.562.498,54
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	41.442,19	92.741,37
2.	Schulden	9.737.464,89	8.558.888,72
2.1	Geldschulden	9.500.582,93	8.279.468,17
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.199.159,89	4.109.493,49
2.1.3	Liquiditätskredite	7.301.423,04	4.169.974,68
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	201.184,13	249.203,99
2.4	Transferverbindlichkeiten	15.260,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	15.260,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	20.437,83	30.216,56
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	20.437,83	30.216,56
3.	Rückstellungen	20.126,21	29.771,70
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	20.126,21	29.771,70
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	16.294,06	15.883,33
Bilanzsumme		16.699.786,61	16.506.118,30

Wathlingen, den 16. März 2021 L. S.
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2015

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wathlingen im Umlaufverfahren den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2015 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 19.03.2021 bis einschließlich 29.03.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wathlingen zum 31.12.2015			
AKTIVA		31.12.2014	31.12.2015
1.	Immaterielles Vermögen	71.091,71	71.462,92
1.4	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	71.091,71	71.462,92
2.	Sachvermögen	15.673.643,45	15.571.859,08
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.734.804,47	1.630.754,87
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.733.488,24	8.665.264,36
2.3	Infrastrukturvermögen	4.552.532,96	4.254.693,76
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	22.304,36	18.323,33
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	533.049,90	484.395,40
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	97.463,52	518.427,36
3.	Finanzvermögen	759.947,85	937.631,60
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.200,00	7.200,00
3.2	Beteiligungen	1.050,00	1.050,00
3.4	Ausleihungen	6.875,00	5.000,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	435.741,46	503.934,25
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	259.798,92	290.429,12
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	49.282,47	130.018,23
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.435,29	989,24
Bilanzsumme		16.506.118,30	16.581.942,84

PASSIVA		31.12.2014	31.12.2015
1.	Nettoposition	7.901.574,55	7.726.491,70
1.1	Basis-Reinvermögen	3.503.051,03	3.627.806,51
1.1.1	Reinvermögen	5.390.988,35	5.390.988,35
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-1.887.937,32	-1.763.181,84
1.2	Rücklagen	2.250,00	3.112,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	2.250,00	3.112,00
1.3	Jahresergebnis	-1.832.595,11	-2.058.042,66
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-1.953.682,27	-1.957.350,59
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	121.087,16	-100.692,07
1.4	Sonderposten	6.228.868,63	6.153.615,85
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.573.628,72	4.498.917,80
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.562.498,54	1.423.504,14
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	92.741,37	231.193,91
2.	Schulden	8.558.888,72	8.795.056,86
2.1	Geldschulden	8.279.468,17	8.609.889,05
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.109.493,49	3.955.398,39
2.1.3	Liquiditätskredite	4.169.974,68	4.654.490,66
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	249.203,99	115.393,05
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	32.418,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	32.418,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	30.216,56	37.356,76
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	-100,00

2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	-100,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	30.216,56	37.456,76
3.	Rückstellungen	29.771,70	32.339,93
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	29.771,70	32.339,93
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	15.883,33	28.054,35
Bilanzsumme		16.506.118,30	16.581.942,84

Wathlingen, den 16. März 2021 L.S.
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2016

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wathlingen im Umlaufverfahren den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2016 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 19.03.2021 bis einschließlich 29.03.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wathlingen zum 31.12.2016			
AKTIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Immaterielles Vermögen	71.462,92	72.372,81
1.4	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	71.462,92	72.372,81
2.	Sachvermögen	15.571.859,08	15.140.435,15
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.630.754,87	1.544.070,51
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.665.264,36	9.078.677,10
2.3	Infrastrukturvermögen	4.254.693,76	3.961.418,99
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	18.323,33	15.508,88
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	484.395,40	426.216,82
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	518.427,36	114.542,85
3.	Finanzvermögen	937.631,60	897.550,16
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.200,00	7.200,00
3.2	Beteiligungen	1.050,00	1.050,00
3.4	Ausleihungen	5.000,00	3.750,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	503.934,25	604.233,29
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	290.429,12	210.386,15
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	130.018,23	70.930,72
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	989,24	1.159,04
Bilanzsumme		16.581.942,84	16.111.517,16

PASSIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Nettoposition	7.726.491,70	7.837.269,43
1.1	Basis-Reinvermögen	3.627.806,51	4.068.745,75
1.1.1	Reinvermögen	5.390.988,35	5.390.988,35
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-1.763.181,84	-1.322.242,60
1.2	Rücklagen	3.112,00	4.800,35
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	3.112,00	4.800,35
1.3	Jahresergebnis	-2.058.042,66	-2.266.167,67
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-1.957.350,59	-2.498.981,90
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-100.692,07	232.814,23

1.4	Sonderposten	6.153.615,85	6.029.891,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.498.917,80	4.417.231,49
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.423.504,14	1.278.882,28
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	231.193,91	333.777,23
2.	Schulden	8.795.056,86	8.225.645,46
2.1	Geldschulden	8.609.889,05	8.144.734,08
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.955.398,39	3.776.466,54
2.1.3	Liquiditätskredite	4.654.490,66	4.368.267,54
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.393,05	45.928,88
2.4	Transferverbindlichkeiten	32.418,00	10.073,71
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	32.418,00	10.073,71
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	37.356,76	24.908,79
2.5.1	Durchlaufende Posten	-100,00	4.084,47
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	-100,00	4.084,47
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	37.456,76	20.824,32
3.	Rückstellungen	32.339,93	23.796,57
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	32.339,93	23.796,57
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	28.054,35	24.805,70
Bilanzsumme		16.581.942,84	16.111.517,16

Wathlingen, den 16. März 2021 L.S.
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN